

Fachschaftsordnung

Cognitive Systems

Präambel

Mit dem Ziel, die Interessen und Belange der Studierenden des Studiengangs Cognitive Systems: Language Learning and Reasoning an der Universität Potsdam zu vertreten und zu stärken, gibt sich die Fachschaft Cognitive Systems die folgende Satzung. Aus Gründen der Lesbarkeit verwendet diese Satzung im Folgenden das Maskulinum, gilt aber gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Satzung wurde auf Grundlage der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam erstellt.

A. Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

1. Alle ordentlich eingeschriebenen Masterstudenten im Studiengang Cognitive Systems: Language, Learning and Reasoning an der Universität Potsdam bilden die Fachschaft Cognitive Systems (CogSys).
2. Alle Studierenden nach §1 Absatz 1 sind Mitglied dieser Fachschaft.

§ 2 Organe

1. Die Organe der Fachschaft CogSys sind:
 - a. die Vollversammlung
 - b. der Fachschaftsrat CogSys

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Jedes Fachschaftsmitglied hat aktives und passives Wahlrecht zum Fachschaftsrat Cognitive Systems.
2. Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat zu richten.
3. Jedes Fachschaftsmitglied kann vom Fachschaftsrat in Gremien und Organe der akademischen und studentischen Selbstverwaltung entsandt werden. Das Mitglied hat die damit verbundenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und den Fachschaftsrat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

§ 4 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft CogSys.

2. In der Vollversammlung haben alle Mitglieder der Fachschaft CogSys Sitz und Stimme.
3. Jedes Mitglied der Fachschaft CogSys ist antragsberechtigt.
4. Pro Jahr soll mindestens eine Vollversammlung stattfinden. Diese darf nicht in den akademischen Weihnachtsferien oder in der Sommerpause stattfinden.
5. Die Vollversammlung wird zu aktuellem Anlass vom Fachschaftsrat CogSys oder auf Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder der Fachschaft CogSys einberufen.
6. Vollversammlungen müssen mindestens 10 Werktage vor ihrem Stattfinden per E-Mail über den E-Mail-Verteiler des Fachschaftsrates, sowie nach Möglichkeit auf der Homepage des FSR CogSys angekündigt werden. Die vorgeschlagene Tagesordnung muss mit der Ankündigung zur Vollversammlung veröffentlicht werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft CogSys gefällt. Abweichungen davon können in dieser Satzung festgeschrieben werden.
8. Auf Antrag kann die Vollversammlung der Fachschaft CogSys mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Neuwahlen zum FSR CogSys beschließen. Sollte dieser Fall eintreten, gilt die Wahlordnung der Fachschaft CogSys.
9. Eine Vollversammlung, zu der ordentlich eingeladen wurde und in der mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft CogSys anwesend sind, ist voll beschlussfähig.

B. Der Fachschaftsrat

§ 5 Begriffsbestimmung, Wahl, Ausschluss und Auflösung

1. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähiges und ausführendes Organ der Fachschaft Cognitive Systems.
2. Die Mitglieder des Fachschaftsrats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der genaue Ablauf der Wahl wird durch die Wahlordnung des Fachschaftsrats Cognitive Systems geregelt.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaft können weitere Mitglieder für den Fachschaftsrat jederzeit auf einer Vollversammlung gewählt werden.
4. Der Fachschaftsrat setzt sich aus mindestens drei, maximal dreizehn gewählten Mitgliedern der Fachschaft CogSys zusammen.
5. Der Fachschaftsrat wählt auf der konstituierenden Sitzung einen Finanzer und einen stellvertretenden Finanzer, die mit dem Vermögen und dem Haushalt der Fachschaft betraut werden. Außerdem wird ein Mitglied bestimmt, welches als Ansprechpartner für andere Gremienmitglieder der Universität Potsdam zuständig ist ("Vernetzungsbeauftragter"). Darüber hinaus kann der Fachschaftsrat noch weitere Aufgabenbereiche benennen und mit gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates besetzen.

6. Der FSR CogSys ist berechtigt, Aufgaben an Mitglieder der Fachschaft CogSys abzutreten. Um eine Aufgabe an ein Mitglied der Fachschaft abzutreten, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FSR CogSys nötig.
7. Die Amtszeit dauert ein Jahr, d.h. zwei Semester, bis auf Widerruf. Die Amtszeit endet:
 - a. nach Niederlegung;
 - b. bei Exmatrikulation;
 - c. bei Tod;
 - d. bei Ausschluss.
8. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss dem betroffenen Mitglied zunächst schriftlich mitgeteilt und begründet werden, mindestens 7 Tage vor der nächsten regulären Sitzung. Gründe für den Ausschluss sind:
 - a. Teilnahme an weniger als 50% der Termine und Veranstaltungen des Fachschaftsrats;
 - b. Diebstahl von Eigentum der Fachschaft oder deren Mitglieder;
 - c. Missbrauch oder mutwillige Verletzung der Amtspflicht im Fachschaftsrat.

Der Antrag auf Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit des Fachschaftsrats und tritt sofort in Kraft.
9. Sollte sich zu Beginn einer Wahlperiode oder aufgrund von Mandatsniederlegung kein Fachschaftsrat bilden, so muss der letzte amtsfähige Fachschaftsrat die Auflösung betreiben.

§ 6 Aufgaben und Pflichten des Fachschaftsrats

1. Der Fachschaftsrat regelt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft.
2. Der Fachschaftsrat vertritt die akademischen Interessen aller Studierenden des Studiengangs Cognitive Systems der Universität Potsdam in deren Gremien und Organen.
3. Der Fachschaftsrat unterstützt die Fachschaftsmitglieder in ihren fachwissenschaftlichen Initiativen, arbeitet konstruktiv auf die Entwicklung eines positiven Lern- und Lehrklimas hin und bietet allen Studierenden Beratung und Hilfestellung in akademischen Problemsituationen an.
4. Die Fachschaft verfügt über eigene finanzielle Mittel, die vom Fachschaftsrat mit treuhändischer Sorgfalt und der gebührenden Verantwortung eingesetzt werden.
5. Der Fachschaftsrat erstellt für jede Amtszeit nach den Vorgaben des AStA einen Haushaltsplan bzw. einen Nachtragshaushalt. Haushaltsplan und Nachtragshaushalt bedürfen einer 2/3-Mehrheit des Fachschaftsrats.
6. Als unmittelbar gemeinnütziges Gremium der Universität Potsdam ist der Fachschaftsrat nicht an der Erwirtschaftung von Erträgen orientiert.

Eventuelle Gewinne aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Sonstigem werden direkt zur Erfüllung der Aufgaben des Fachschaftsrats benutzt.

7. Jedes Mitglied des Fachschaftsrats ist der Fachschaft gegenüber auf Antrag rechenschaftspflichtig. Dieser Antrag kann mündlich auf jeder regulären Sitzung oder einer Vollversammlung erfolgen.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

1. Der Fachschaftsrat trifft sich in der Regel in der Vorlesungszeit einmal monatlich; in der vorlesungsfreien Zeit finden Treffen nur auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern statt.
2. Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind hochschulöffentlich und werden in der Regel per Aushang oder auf der Website des Fachschaftsrats mit einer Frist von 7 Tagen bekannt gegeben. Gibt es einen festen monatlichen Termin, so ist dieser nur einmal zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Für jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokolle werden auf der Webseite des FSR CogSys für die Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Finanzreferat des AStA erhält eine digitale Kopie innerhalb von 10 Werktagen.
3. Die Sitzung des Fachschaftsrats ist mit Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig.
4. Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, bedarf eine Beschlussfassung einer einfachen Mehrheit. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu zählen.

C. Satzungen und Ordnungen

§ 8 Ergänzung, Veränderung und Streichungen der Satzung

1. Ergänzungen, Änderungen und Streichungen kann nur die Vollversammlung der Fachschaft beschließen.

§ 9 Inkrafttreten und Rechtsverbindlichkeit

1. Diese Satzung und alle Ergänzungssatzungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich oder per E-Mail Widerspruch gegen diese Satzung sowie alle folgenden Ergänzungsordnungen einzulegen. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist gelten die Satzung und alle Ergänzungsverordnungen als von der Fachschaft bestätigt (Prinzip der Friedenswahl).
3. Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.